

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 10. März 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserentengebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 3. April 1911 beginnt an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern.

Anmeldungen sind zu richten an die Fußbeschlaglehrschmiede zu Charlottenburg, Spreckstraße 58. Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. J. A. gez. v. Hülsen.

Bekanntmachung. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der in Carlsruhe O. S. am 15. März 1911 abzuhaltende Pferdemarkt nicht stattfindet, weil die Abhaltung des Rindviehmarktes wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten ist.

Oppeln, den 4. März 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöh.

Es ist mehrmals beobachtet worden, daß Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten nach dem Magerviehhofe in Friedrichsfelde bei Berlin mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt worden ist. Ich ersuche die Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Erlaubnis zur Ausfuhr von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten nach dem Magerviehhofe nicht erteilt werden darf. Der Magerviehhof ist nur für den Handel mit Kuh- und Zuchtvieh, nicht auch von Schlachtvieh bestimmt.

Berlin, W. 9., den 25. Februar 1911.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: gez. Schroeter.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur genauesten Beachtung mit.

Groß Strehliß, den 3. März 1911.

Auf Grund neuerer Vereinbarung mit dem Herrn Kriegsminister sind die Ortspolizeibehörden seitens der zuständigen militärischen Dienststellen über etwa erforderlich werdende Beurteilungen und Entlassungen solcher Unteroffiziere und Mannschaften in Kenntnis zu setzen, die entweder nach dem Ueberstehen einer übertragbaren Krankheit (namentlich Typhus, Paratyphus, übertragbarer Ruhr, Diphtherie, übertragbarer Genickstarre) zur Zeit der Beurteilung bzw. Entlassung noch Krankheitskeime ausscheiden (Dauerauscheider) oder aber dies tun, nachdem sie infolge Berührung mit Kranken die Krankheitskeime aufgenommen haben ohne selbst zu erkranken (Keimträger).

Von einer Anzeige solcher Personen, die nur ansteckungsverdächtig sind, bei denen aber die Ausscheidung von Krankheitskeime nicht nachgewiesen wurde, ist abzusehen.

Die Nachrichten sind an die Ortspolizeibehörde des Ortes zu richten, nach welchem die Beurteilung oder Entlassung stattfindet.

Ew. Hochwohlgeborenen (Hochgeborenen, Durchlaucht) ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden gefälligst mit entsprechender Nachricht zu versehen, damit sie erforderlichenfalls die nötigen Anordnungen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der in Frage kommenden Krankheit rechtzeitig treffen können.

Berlin W 8, den 13. Februar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß Strehliß, den 1. März 1911.

Zariff

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetz-Bl. S. 360 ff)/30. Mai 1908 (Reichsgesetz-Bl. S. 377 ff) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsaß, mit dem für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstehenden Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennige,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffuß, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 genannten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfennige.

An Stelle des Tariffußes ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Krankheiten zulässig, jedoch dürfen für besondere ärztliche Verrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu den in der Gebührendenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte (z. Bt. vom 15. Mai 1896 (Min. Bl. j. d. i. Verw. S. 105) unter Nr. II) festgesetzten oder später festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teuren Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffüße kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Krankens- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Der Tariffuß, mit dem die für die Verdingung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 25 M.,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 15 M.

6. Alle unter die Bestimmungen zu 1, 2 und 5 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen. Dies gilt namentlich auch für die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung solcher Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind. Als Höchstfuß dieser besonderen Berechnung gelten für nicht völlig erwerbsunfähige Personen die Tariffüße unter 1 und 2.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachprüfung und anderweite Festsetzung vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1911 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der Tarif vom 2. Juli 1876 (Min. Bl. S. 259) außer Geltung.

Berlin, den 30. November 1910.

IVc. 2437. — I f VII 2090.

Der Minister des Innern. v. Dallwig.

Vorstehender Tarif wird zur besonderen Beachtung für die Armenverbände veröffentlicht.

Groß-Strehly, den 2. März 1911.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

a. in Zawalzki im Hüttenagasthause vormittags 7 Uhr am 8. und 10. April 1911

b. in Gogolin im Hausdorfschen Gasthause vormittags 7 Uhr am 11. und 12. April 1911

c. in Leßchnitz im Schwob'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 19., 20. und 21. April 1911

d. in Groß-Strehly im Dietrich'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 22., 24., 25., 26., 27. und 28. April 1911

An den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 W.-D. vom 22. November 1888 vorgeschriebene Bevollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Lösung wird am 28. April 1911 vormittags 8½ Uhr im Dietrich'schen Gasthause in Groß-Strehly stattfinden.

Darbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 20. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermin vorzutragen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bzw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Stellungspflichtigen wie für die Reserve und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande beigezeichnet sein.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, sodas Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bzüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, das etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffmusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehrordnung).

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichlichen Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, das

diesjenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungslokal nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verdient haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Orts- bezw. Gemeindevorsteher, oder in deren Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslokal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.

3. Jedem Ersatzpflichtigen ist anzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Lojungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Lojungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pf. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Die Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.

5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65 6 W.-D. Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben, geisteskrank oder Alkoholiker sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

Ortsbehörden, welche gegen diese Bestimmung verstößen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen, mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Lojungsscheine bezw. Geburtscheine oder andere Ueberweisungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermin an mich, möglichst per Boten an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.

7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit.

Musterung in Zawadzki.

Am 8. April 1911. Sadowitz, Keltisch, Carmerau, Bierchleiche, Lajisk, Mischkine, Borowian und Heine.

Am 10. April 1911. Groß Stanisch, Klein Stanisch, Colonnowska und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 10. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Gogolin.

Am 11. April 1911. Chorulla, Mallnie, Otmuth, Sacran, Dombrowka, Karlubitz, Oberwanz, Goradzje und Oberwitz.

Am 12. April 1911. Groß Stein, Klein Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 12. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Lechnitz.

Am 19. April 1911. Annaberg, Stadiubiez, Dleschla, Zyrowa, Wyssoka, Krempa, Boremba, Salejsche, Jeschona, Ober Ellguth und Krassowa.

Am 20. April 1911. Riesdrowitz, Schloß Ujest, Alt Ujest, Ktzenzowiesch, Freivogtei Lechnitz, Kaltwasser, Klutschau und Stadt Lechnitz.

Am 21. April 1911. Dollna, Scharnosin, Koswadze, Deschowitz und Stadt Ujest.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 21. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Groß Strehlik.

Am 22. April 1911. Schironowitz v. N., Schironowitz v. P., Grebojchowitz, Jarischau, Rogowschütz, Centawa, Wacramuntowitz, Mokolona, Bresina, Sucholona, Blottnitz und Dschiek.

Am 24. April 1911. Tschammer Ellguth, Sucho Danies, Kadlub, Liebenhain, Petersgrätz, Balzarowitz, Kosmierka, Kosmiontau und Groß Pluchnitz.

Am 25. April 1911. Kalinow, Grodiszko, Stubendorf, Grabow, Otmütz, Posnowitz, Kalinowitz, Mienke, Nieder Ellguth, Boritsch, Kroschnitz, Dschowa und Adamowitz.

Am 26. April 1911. Neudorf, Waldhäuser, Schloß Groß Strehlik, Schimitchow, Schedlik, Sprentschütz, Gonschiorowitz, Himmelwitz und Schenkowitz.

Am 27. April 1911. Kosmierz, Suchau und Stadt Groß Strehlik.

Am 28. April 1911. Musterung der Gefangenen, Lojung und Verhandlung der Reklamationen.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 28. April 1911 Donnerstags 8 1/2 Uhr zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammtrollenfahrer haben dem Musterungstermin beizuwohnen.
Groß Strehlitz, den 23. Februar 1911.

Zur Anweisung des von der Staatskasse gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zu erstattenden Teilsbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke entstandenen Kosten erliche ich die Schulvorstände unter Bezug auf meine Kreisblatterfügung vom 6. März 1910 — Stück 10 — mir etwaige Anträge auf Gewährung des staatlichen Beibetrages für das ablaufende Etatsjahr bis spätestens den 1. April d. J. nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Bauabrechnungen, Quittungen Kostenanschläge) einzureichen.
Groß Strehlitz, den 8. März 1911.

Jagdscheine haben ferner erhalten:

- a. Jahresjagdscheine: Forstausseher Alois Krolit in Kutschmühle bis 10. Januar 1912, Pfarrer Franz Bilzer in Groß Stein bis 13. Januar 1912, Bauer Valentin Roczel in Posomitz bis 17. Januar 1912.
b. Unentgeltliche Jahresjagdscheine: Heger Franz Pietruschka in Kadlub bis 3. Januar 1912.
Groß Strehlitz, den 6. März 1911.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Johann Murel aus Borowian zum Schöffen und des Gärtners Leopold Bartochel ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter, sowie die Wahl des Buchhalters Fritz Reuter aus Borowian zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestätigt der Einlieger Paul Kawa aus Oberellguth als Gemeindebote und Nachtwächter dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 1. März 1911.

Bestätigt die Wahl des Bauers Paul Konejzko zu Groß Stanisch zum Schöffen der Gemeinde Groß Stanisch.
Groß Strehlitz, den 7. März 1911.

Der Königliche Landrat von Alten Geheimer Regierungsrat.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat es wiederholt bemängelt, daß Gemeinden und Gutsbezirke veranlagte Steuerbeiträge, deren spätere Abgangskennung oder Niederschlagung zu erwarten ist, und die in dieser Voraussetzung daher von den Steuerpflichtigen nicht eingezogen worden sind, aus deren Mitteln vorkaufweise zur Staatskasse zahlen und später deren Erstattung fordern. Derartige vorkaufweise Zahlungen dürfen in Zukunft nicht mehr stattfinden, vielmehr sind Steuerbeiträge, deren spätere Abgangskennung oder Niederschlagung zu erwarten ist, der Kreiskasse bei der Schlussabrechnung als Reste nachzuweisen nach dem bei letzterer einzulehrenden Muster C zur Rechnungsanleitung für die Kreisassen. In diese Nachweisung werden als Reste aufgenommen werden können

1. Steuerbeiträge die wegen eingelegerter Berufung oder Beschwerde oder wegen eines gestellten Ermäßigungsantrages von Vorstehenden der Veranlagungskommission über den Finalabschluß für das betreffende Steuerjahr hinaus gestundet worden sind. Diese Reste sind jedoch mit der in Gemäßheit unserer Verfügung vom 26. April 1897 — IIIa IV 1832 — von dem Vorstehenden zu erlassenden Verfügung zu belegen.
2. Steuerbeiträge die wegen Abwesenheit der Steuerpflichtigen im Auslande, oder weil sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, nicht beibringlich waren.
3. Diejenigen sonstigen Steuer-Rückstände, deren Unbeibringlichkeit im Zwangsverfahren die Gemeinden und Gutsbezirke der Kreisasse nachweisen können.

Wir veranlassen die Herren Vorstehenden der Veranlagungskommissionen, diese Verfügung zur Kenntnis sämtlicher Gemeinde und Gutsvorstände der ihnen unterstellten Veranlagungsbezirke zu bringen und denselben die Befolgung derselben zur Pflicht zu machen auch von den von ihnen verfügten Stundungen über den Finalabschluß der Kreisasse Mitteilung zu machen.

Die Kreisassen haben bei der Abrechnung mit den Ortserhebern Reste, die unter die vorgenannten Abteilungen fallen, zuzulassen, und bei dem mit „gestundet“ begründeten Resten, wenn sie eine solche noch nicht erhalten haben von dem Vorstehenden der Veranlagungskommission die Verfügung über die bewilligten Stundungen zu erfordern.
Oppeln, den 19. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Abschrift bringe ich den Gemeinden und Gutsbezirken erneut zur Kenntnis und genauesten Beachtung.
Groß Strehlitz, den 6. März 1911.

Der Vorstehende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Zur Postfachverehr kommt demnächst ein neues verbessertes Scheckformular in Kartenform zur Ausgabe, das der Größe des Normalbriefumschlags angepaßt ist und das sich also, abweichend von dem bisherigen dabei aber weiter gültig bleibenden Formular ungefalt in den Briefumschlag legen läßt. Bei dem neuen Formular ist außerdem der im Scheckfeld verbleibende Stamm, den Wünschen des Publikums entsprechend, verbreitert sowie der Raum für die Quittung des Zahlungsempfängers vergrößert worden. Das neue Formular hat den weiteren Vorteil, daß der Druck auf der Vorderseite in der Längsrichtung, also nicht mehr quer, verläuft.

Beilage

zu Stück 10 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“

vom 10. März 1911.

Den Magistraten und den Gemeindevorstehern gehen in den nächsten Tagen Schreiben des Genossenschafts-Vorstandes der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über Werbung von Mitgliedern für die Haftpflicht-Versicherungsanstalt nebst einem Aufsatz zu, in welchem alles Wissenswerte über die Haftpflichtversicherung zusammengestellt ist, sowie eine Sammelliste mit dem Ersuchen, in den Gemeindeverclamungen und auf sonst ortszübliche Weise die Grundbesitzer auf dieses Unternehmen aufmerksam zu machen, Meldungen für diese Versicherung entgegen zu nehmen und dieselben in die Sammellisten einzutragen.

Bestere sind unmittelbar und ohne Ansprechen dem Genossenschaftsvorstande in Breslau II, Landeshaus zu übersenden.

Groß Strehly, den 7. März 1911.

Der Kreis-Anschuß.

Den Steuerbestellen werden die festgesetzten Rentenheberollen für das Rechnungsjahr 1911 durch die Post mit dem Auftrage zugestellt, gemäß Artikel 4 der in der Extrabelle zu Stück 6 des Regierungs-Amtsblattes pro 1895 veröffentlichten Anweisung über die Erhebung der Steuern pp. die festgesetzten Rentenbeträge in das Hebebuch einzutragen und die Heberollen sodann möglichst bald, spätestens binnen 8 Tagen wieder hierher zurückzuführen.

Groß-Strehly, den 7. März 1911.

Königliche Kreisliste.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	PRO 100 KILOGRAMM																							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Zwie- böbner		Linsen		Kar- toffeln		Fett							
		M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.						
Groß-Strehly am 7. März 1911	Höchster Niedrigster	20 18	00 00	14 14	60 00	16 12	80 00	14 14	80 40	24 22	00 60	20 18	— 60	23 21	00 00	4 3	20 60	6 4	40 80	24 22	— —	2 2	80 60	3 3	60 20

Anzeigen

Kaufet nichts anderes gegen

Husten

Heiserheit, Keuch- und Verschleimung,
Brampf- und Keuchhusten, als die feinsten
Mittel zu gebrauchen

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den „Drei Tannen“.

5900 uot. begl. Zeitung v. Bergen u.
Bretanten verbürg. d. sich. Erfolg.
Baker 25 Pfg., Doze 50 Pfg. Zu haben bei:
Adolf Schreier, Drogheda, Keatlawstr. in
Gr.-Strehly, Hermann Pollocek, Colonialw.
u. Delik. in Gr.-Strehly, Jakob Wientzek in
Hiet.

Zur bevorstehenden Baujaison
erlaube ich mir, das

Dampfsäge- u. Hobelwerk
zu Raschowa

in gütige Erinnerung zu bringen und
empfehle:

Bretter, Bohlen, Laten, Bauholz, etc.
Fußbodenbretter in stiel- und Fichte
gehobelt, gestrichen oder gespundet.
Lohnschnitt aller Art sauber u. billigst.
— Beste Bedienung zugesichert —

Die Breitmühlenverwaltung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Theodor Seidel in Groß-Strehly wird heute am 2. März 1911 Nachmittags 1½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß-Strehly wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Verbeibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 23. März 1911 Vormittags 10½ Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. April 1911 Vormittags 10½ Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer No 17, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinshuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1911 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Groß-Strehly, 2. 3. 11.

Höhere Mädchenschule Groß-Strehly.

Beginn des neuen Schuljahres 20. April.

Anmeldungen

erbitte bald, ich nehme dieselben täglich nachmittags von 3½—4 Uhr entgegen.

Elisabeth von Schramm,

Schulvorsteherin.

**Einfachen, fleißigen
Gärtner mit Familie**
die im Garten mitarbeiten muß,
sucht bei Lohn und Deputat
Gut Zwaka,
b. Schrau Dg.

Vorführung = Verein zu Groß = Streßhik, E. G. m. b. H.		Klang am 31. Dezember 1910.	
Kasseneinfand	3156.87	Zuweisungen	203.998.41
Wocheneinfand	2657.63	Zumunnenen Einflüssen	70808.19
Zuweisungen	18.000	Interessenzinsen	24.293.28
Ertragsabfindung	21.988.40	Ertrag-Reisekosten	2522.71
Umsatzen	5	Wirtschafts- und Verwaltungskosten	1.136.04
Wenigere Einflüsse	2108	Umsatzen	661.81
Vermeidene Einflüsse	266.47	Umsatzen	84.03
		Umsatzen	7.924.97
			311.228.74

Salz der Pflichten am 1. Januar 1910 784, am 31. Dezember 31, ausgetrieben 45.
 Betrag der Einflüsse am 31. Dezember 1910 — 240.300 Mk., Rücklage 2400 Mk.
 Der Betrag der Zinsen und Zinsenabgaben hat sich von 1910 um 817 Mk. vermindert.

Der Aufsichtsrat.
 H. Franke l., Vorsitzender.
 H. Müller, Direktor.

Lieferpflanzen 10 Millionen
 1). aus deutschen Samen 1000 1 Mart,
 — **500 000 Fichtenzpflanzen** —
 3). 1000 1,50 Mart verkauft
Harz, Domsdorf bei Bentersitz.

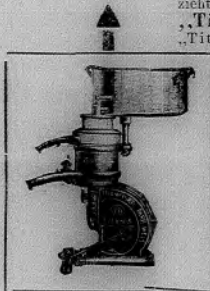
: Schokoladen, Bonbons :
 in großer Auswahl
 ☉ sowie echt russischen Tee ☉
 von Gebr. Popoff-Moskau
 empfiehlt
Hertha Sauvan,
 Konfirten-Geschäft gegenüber der Post.

Ein Beherling
 Sohn achtbarer Eltern kann sich melden
V. Kwasny,
 Sattler und Tapezierer,
 Wc. Strchlig.



Ägyptische, russische und österreichische Cigaretten
Okassa — Paj — Salem Aleikum
 liefert zu Fabrikpreisen
Cigarren in jeder Preislage
 : und nur vorzüglichen Qualitäten empfiehlt :
Cigarren-Versandhaus MAX GOLDSTEIN.
 „Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer!“

Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der
 „Titania“, Königin der Milchschleudern, entrahmt.
 „Titania“ ist heute die bevorzugteste Milchenträumungs-
 maschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn.
 Vervollendung und grösster Leistungsfähigkeit. :- :-
 Haarscharfe Entrahmung —
 da neuzeitlicher Trommeleinsatz!
 Spielend leichter und ruhiger Gang —
 da hängende Trommelspindel!
 Schnelle und gründliche Reinigung —
 da auseinandernehmbare Trommeln, keine Teller!
 Unbegrenzte Haltbarkeit —
 da nur aus bestem Material!
 Keine besondere Wartung —
 da selbstständige Oelung!
 Fast keine Reparaturen —
 da kein Hals- und Fusslager!
 Stete Betriebssicherheit —
 da einfaches Rädertriebwerk (keine Schmur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.
 Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung
 genommen.
 Verlang. Sie noch heute kostenlos. Zusendg. der „Titania“-Drucksachen
 Märk. Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. P. 378.
 Vertreter gesucht.